

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

19.3.1873 (No. 66)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 66.

Beilage täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 M. 18 Fr. durch die Post bezogen
1/2 M. 9 Fr. directbezogen.

Mittwoch 19. März

Werkstattszahl:
die gewöhnliche Beilage aber deren
Raum 4 Kreuzer.

1873.

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres (1. April) bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonniert auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten; für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Eck der Jähringer Straße, oder bei den Austrägern gemacht werden.

Karlsruhe, den 15. März 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

Adresse des Vereins der deutschen Katholiken an Se. Heiligkeit Papst Pius IX.:

Heiliger Vater!

Es ist Deiner Heiligkeit bekannt, wie viele Vereine zum Schutze und zur allseitigen Förderung des Katholicismus seit dem Jahre 1848 in Deutschland in's Leben getreten und aufgeblüht sind. Diese Vereine, die größtentheils Deinen hochverehrten Namen tragen, wurden von Dir öfters belobt und besonders bei den jährlichen Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands durch Deinen Apostolischen Segen bestärkt und gestiftet.

Zu diesen Vereinen ist in der jüngsten Zeit ein neuer hinzugetreten, der sogenannte Verein der deutschen Katholiken, welcher im Juli 1872 zu Mainz gegründet wurde und alle deutschen Katholiken in sich aufzunehmen bestimmt ist.

Es wird Dir nicht unbekannt sein, daß jene früheren Vereine von allen rein politischen Fragen sich fern hielten. Heutzutage aber, wo man der Kirche ihre göttliche Verfassung vollständig abspricht und die Rechte und Freiheiten, welche seit Jahrhunderten durch die Staatsgesetze und feierlichen Verträge anerkannt und auch zu unseren Zeiten im öffentlichen Rechte befestigt worden, entweder schon geschmälert, oder zu verletzen und umzustößen begonnen hat; wo die Kühnheit und Verwegenheit der Gegner von Tag zu Tag zunimmt und steigt und die Anhänger jener so oft von Dir gerügten und verurtheilten Lehren alles zu unterwählen und nach ihrer Willkür umzubilden bestrebt sind: da sind wir nothgedrungen auf den Kampfplatz getreten, um mit vereinten Kräften unsere verwegenen Gegner zu bekämpfen.

Daher haben wir jenen allgemeinen Verein für alle deutschen Katholiken gegründet, welcher sich zur Aufgabe gestellt hat:

„die Vertheidigung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantierten staatsbürgerlichen Rechte.“

Zu unserem tiefsten Schmerze müssen wir sehen, wie jener traurige Irrthum, daß die weltliche Macht für sich allein die Quelle alles Rechts sei und die Kirche sich derselben lediglich zu unterwerfen und zu gehorchen habe, immer weitere Verbreitung gewinnt. Du selbst, Heiliger Vater, hast nur zu oft gewarnt und die tägliche Erfahrung bestätigt dies mehr und mehr, wie gefährlich und wahrhaft verderblich dieser Irrthum ist.

Eben darum haben wir auch in unserm Aufruf an die Katholiken Deutschlands die Worte gerichtet: Erkennt man dort, wo die Fägel der irdischen Gewalt ruhen, diese Grundsätze, das wahre Fundament aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung, nicht mehr an, so müssen wir denselben um so mehr mit allen uns gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln Anerkennung zu erringen bestrebt sein: einerseits um der Kirche die ihr von Gott verliehene Freiheit und Selbstständigkeit, und damit den Wirkungskreis ihrer göttlichen Mission zu wahren, andererseits um nach Kräften dazu beizutragen, daß der

Auflösung und Zerlegung der bürgerlichen Ordnung, welche bei der Herrschaft der entgegengesetzten Grundsätze unausbleiblich eintreten müssen, ein Damm entgegengestellt werde.

Viele Tausende von katholischen Männern haben ohne Bödern unserm Aufrufe Folge geleistet, und von Tag zu Tag mehrt sich ihre Zahl, so daß unsere Gegner diesen erfreulichen Aufschwung nicht allein mit neidischen Blicken, sondern mit Besorgniß zu verfolgen beginnen.

Unter diesen Verhältnissen ist es doppelt zu beklagen, wenn sogar unter den Katholiken sich Männer finden, die unseren Verein verdächtigen und sich nicht scheuen ihn öffentlich zu tadeln und zu verläumdern; doch kann uns dieses um so weniger beirren, als Du, Heiliger Vater, schon zu verschiedenen Malen persönlich die Christgläubigen zur Bildung derartiger Vereine aufgemuntert hast.

Deßhalb sind wir der festen Zuversicht, Du werdest auch unserem Vereine Deine Billigung nicht versagen. Denn zu Wem sollten wir besser in dieser elenden Zeit eine Zuflucht nehmen, als zu Dir, Heiliger Vater, dem Haupte der ganzen Kirche, dem Stellvertreter Christi, der an Geduld, Standhaftigkeit und Starckmuth Allen vorleuchtet, den kein Leiden niederdrückt, dessen Zuversicht unerschütterlich ist, der sein Vertrauen auf das Allerheiligste Herz Jesu Christi und die glorreiche, unbefleckte Jungfrau gesetzt. Durch Deinen Segen gestärkt werden auch wir unbesiegt bleiben.

Um diesen Apostolischen Segen bitten und flehen zu den Füßen Deiner Heiligkeit

Deine demüthigsten, gehorsamsten Söhne.

Mainz, den 12. December 1872.

(Folgen die Unterschriften des Vorstandes.)

Antwort Sr. Heiligkeit des Papstes:

Pius P. P. IX.

Geliebte Söhne, Gruß und Apostolischen Segen! Während wir mit größtem Kummer die Verfolgung der Kirche heranwachsen sehen, gereichte es uns zu großer Freude, daß ihr geliebte Söhne, weit entfernt niedergeschlagen oder entmutigt zu sein, vielmehr durch den feindlichen Angriff gestärkt, unbekümmert um die von allen Seiten drohenden Schwierigkeiten und obgleich selbst einer von Jenen, welche Euren Unternehmen vor Allen Unterstützung gewähren sollte, Euch seine Günst verweigerte, einen katholischen Verein gegründet habt, welcher über ganz Deutschland ausgedehnt, dem Angriff der Feinde mit vereinten Kräften entgegenzutreten bestimmt ist.

Euer Verein vermöchte seinen Zweck, die Lehre der Kirche, wie das Recht und die Freiheit der Religionsübung in allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu wahren, in der Gegenwart wahrlich nicht zu erreichen, wenn Ihr nicht, über das engere Gebiet des religiösen Lebens hinausgehend, mit allen in der Staatsverfassung Euch gebotenen Mitteln der übermächtigen Willkühr und den vielen gegen die Kirche erlassenen ungerechten Gesetzen Widerstand leisten würdet.

Fürwahr! Wenn alle Rechte der kirchlichen Gewalt verletzt werden, wenn die Freiheit der Verwaltung des heiligen Dienstes unterdrückt wird, wenn man dem Priestertum den Mund schließt: dann muß das katholische Volk gestützt auf sein heiliges Recht, sich zur Vertheidigung seiner Religion erheben, um den Gegnern auf gesetzlichem Boden mit Entschiedenheit entgegen zu treten und sich gegen deren Willkühr zu schützen.

Diese über die Massen schlimme Lage der Dinge müßte für sich allein genügen, jenen so oft schon zurückgewiesenen und verworfenen verderblichen Wahn zu zerstören, welcher die weltliche Gewalt als die Quelle alles Rechtes betrachtet und deren Allmacht selbst die Kirche unterwirft. Wissen ja doch alle Christen, daß Christus der Herr seiner Kirche alle Gewalt im Himmel und auf Erden, die ihm selbst verliehen worden, übergab; daß er ihr befehl, alle Völker auf dem weiten Erdenrunde zu

lehren, ohne Erlaubniß und selbst gegen das Verbot ihrer Fürsten, und daß er über alle jene — auch die Könige nicht ausgenommen — welche die Kirche nicht hören und ihr nicht glauben wollen, das Urtheil gesprochen hat. Zu unserem Schmerze haben wir daher vernommen, daß jener verderbliche Irrthum heut zu Tag nicht bloß von Andersgläubigen vertheidigt, sondern selbst von einigen Katholiken angenommen wurde.

Eben darum habet Ihr, die Ihr in Mitte so großer Verwirrung von der göttlichen Vorsehung zum Schutz der Kirche und der katholischen Religion und zur Hilfe des unterdrückten Clerus berufen wurdet, Eure Mission keineswegs überschritten, wenn Ihr unter seiner Leitung in der vordersten Schlachtreihe kämpfet; vielmehr leistet Ihr dem gefesselten Clerus in Wahrheit nur einen pflichtschuldigen Dienst und eine kindliche Hilfe.

Durch diesen Kampf aber tretet Ihr nicht bloß für das Recht der Kirche ein, sondern auch für Euer Vaterland und für die menschliche Gesellschaft, welche nothwendig der Auflösung und dem Ruin entgegen geht, wenn ihr das Fundament der göttlichen Autorität und der Religion entzogen wird.

Indem wir deßhalb Gott danken, welcher der schwer leidenden und von allen Seiten umdrängten Kirche, seiner Braut, durch Euch und die andern Gläubigen des Erdbereiches also Hilfe gewährt, beten wir von ganzem Herzen für Euren Verein und verheißten ihm die mächtige himmlische Hilfe und die reichsten Gaben der Gnade, auf daß er nicht abweiche von dem rechten Wege, noch der geistlichen Autorität den schuldigen Gehorsam entsage, noch in dem herben und langwierigen Kampfe ermatte.

Indessen ertheilen wir als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Beweis unseres väterlichen Wohlwollens Euch Allen und Euren Unternehmen mit innigster Liebe unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus den 10. Februar 1873. In dem 27. Jahre unseres Pontificates.

Pius P. P. IX.

* Preussisches Herrenhaus.

Sitzung vom 13. März. (R. B. B.)

Schlufberathung über den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

In der Generaldiscussion nimmt zunächst das Wort: Graf R a s s o w (gegen die Vorlage). Die vorliegenden Kirchengesetze bedrohen die Gesellschaft; denn sie seien gegen ihr festes Bollwerk, die Kirche gerichtet; sie führen zum Cäsarismus auf breiterer demokratischer Grundlage. Er wünscht, daß die Staatsregierung erklären möge, ob sie keinen Eingriff in Cultus und Lehre beabsichtige. Mit einer Regulirung der Grenze der Macht von Staat und Kirche sei er einverstanden, aber der Weg, den die Vorlage einschläge, sei nicht der richtige. Das von ihm früher vorgeschlagene Amendement führe sicher zum Ziele.

Freiherr v. Manteuffel-Crossen. Ich bin gubernemental gesinnt, und gehe gern mit der Regierung; aber für diese Verfassungsänderung und für die kirchlichen Gesetze der Regierung kann ich nicht stimmen. Ich kann die Gesetze als rein politische nicht anerkennen, sondern glaube, daß sie das tiefste, innerste Glaubensleben berühren. Ich bedauere, daß der sonst so helle Blick des Reichstanzlers in dieser Sache der Art getrübt ist, daß er die Folgen dieser Gesetzgebung nicht sieht. Der Reichstanzler hat uns zu meinem tiefen Schmerze vor die Alternative gestellt: entweder königliches Regiment oder Priester-Regiment. Ich bin für meinen Theil wohl für das königliche Regiment in Preußen auch ein Mal eingetreten; es mag das mit Fehlern und Irrthümern geschehen sein, die ich von vornherein eingesteh; aber mich dahin zu stellen, daß ich durch mein Votum entweder das Priester-Regiment oder das königliche Regiment sanctioniren soll, das finde ich hart. Die Herrschsucht ist ein Fehler, den viele Menschen besitzen, und ich finde diesen Fehler ganz besonders verabscheuungswürdig, wenn Männer damit behaftet sind, die christliche Demuth und Liebe hegen sollen. Aber, meine Herren, fragen Sie sich doch: Ist denn diese Gefahr wirklich vorhanden? Wie ich mit meinem beschränkten Unterthanenverstande die Sache ansehe, meine ich, beide Kirchen, sowohl die katholische wie die evangelische, sind in diesem Augenblick, in dieser Zeitströmung ecclesiae pressae, die nicht zum Angriff übergehen werden; von ihnen hat das Königthum nichts zu fürchten. Wenn ich die Zeiten richtig verstehe, so könnte wohl, eher als wir glauben, der kritische Moment eintreten, wo die königliche Gewalt in Frage kommt; aber dann wird es nicht heißen: Priester-Regiment oder Königthum, sondern Proletariat oder Königthum. (Sehr wahr!) Diese Gefahr scheint mir bedeutend näher zu liegen. Diese Gesetze sind eine capitis deminutio

der Kirche, und daran will ich mich nicht beteiligen. Ich weiß wohl, daß mir mein Votum verdacht werden wird an Stellen, wo es mir recht schmerzhaft ist, und ich könnte mich wohl mit dem Gedanken trösten, daß ich die Folgen dieser Gesetze, wie ich sie wohl geschilbert habe, vielleicht nicht mehr erleben werde. Aber, meine Herren, das ist ein schlechter Trost für einen alten Mann, der daran denken muß, daß er, wie für alle, was er gethan, bald auch für dieses Votum Rechenschaft ablegen müsse. Ich werde gegen die Vorlage stimmen. (Beifall rechts.)

Graf Brühl freut sich, daß die Annahme der Vorlage den katholischen Liberalismus beseitigen, und daß dadurch das katholische Volk wieder dem katholischen Adel zugeführt werde. Die Vorlage fordere auf zur Demuth, zum Gebet, daß Gott dem Landesherrn christliche Rathgeber verleihen möge. Nehme man die Vorlage an, so werde es sehr zweifelhaft, ob ein an seiner Kirche festhaltender Katholik noch ferner den Eid auf die Verfassung leisten könne. Es sei wenigstens eine gerechte Bestimmung der Verfassung, daß über Verfassungsänderungen nach 21 Tagen nochmals abgestimmt werden müsse. Dadurch werde den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, ihr Votum nochmals reiflich zu überlegen. Er rathe, dies zu thun und bei der zweiten Abstimmung nicht etwa aus Consequenz, weil man das erste Mal dafür gestimmt, nochmals der Vorlage zuzustimmen. Man könne das zweite Mal auch mit „Nein“ stimmen, wenn man das erste Mal mit „Ja“ gestimmt habe.

Hr. v. Landsberg-Dissen bedauert sich gegen die Äußerungen des Fürsten Bismarck über die Centrums-Fraction. Die Angriffe auf die Kirche, welche in den Sessionen von 1869 und 1870 im Abgeordnetenhaus geschehen seien, hätten die Bildung der Centrums-Fraction herbeigeführt. Vordem sei die katholische Partei im Abgeordnetenhaus mit der Regierung Hand in Hand gegangen. Da sei es doch nicht denkbar, daß nun mit ein Mal diese Partei regierungsfeindliche Tendenzen verfolgte und dem Reiche feindlich entgegenstehe. Dadurch falle aber das einzige vom Fürsten Bismarck angeführte Motiv der Vorlage weg, und sie entpuppe sich als der Ausdruck des Hasses und des Realismus gegen das positive Christenthum. Redner bittet, die Vorlage zu verwerfen.

Ein Antrag auf Schluß der Discussion wird, nachdem Hr. Gasselbach denselben befürwortet und Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf ihn bekämpft hat, angenommen.

Zu der Special-Discussion nimmt Hr. v. Kröcher zu §. 15 das Wort und bittet, die Vorlage abzulehnen, weil sie geeignet sei, den Cultus und die Lehre zu beschränken und dadurch die evangelische Kirche mehr als die katholische Kirche gefährde. Denn wer garantire dafür, daß nicht bald eine auf demokratischer Grundlage beruhende Synodal- und Presbyterial-Verfassung erlassen werde?

Nach einer kurzen Bemerkung des Grafen v. d. Schulenburg-Beetzendorf wird die Discussion geschlossen und der Gesetzentwurf, so weit er sich auf §§. 15 und 18 bezieht, angenommen.

Zu der Schlußabstimmung wird das ganze Gesetz mit 93 gegen 63 Stimmen angenommen.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 13. März. (Nach der R. B. Z.)

Die zweite Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, steht vor §. 17: „Die Uebertretung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschriften des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.“

Abg. v. Mallinckrodt. Dieser Paragraph gibt fruchtbare Gelegenheit zu juristischen Controversen und zeigt, wie sehr viele andere, von der Sorgfalt und Präcision, mit welcher die Gesetz-Entwürfe ausgearbeitet sind.

Der §. 17 wird angenommen.

§. 18 lautet: „Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfunde an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsident im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.“

Abg. Dr. Brühl beantragt, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Wird die dauernde Besetzung eines Pfarramtes länger als ein Jahr, vom Tage des Freiwerdens der Pfunde an gerechnet, ohne einen nach Erachten des Oberpräsidenten ausreichenden Grund verzögert, so steht demselben zu, die dauernde Besetzung binnen einer zu bestimmenden Frist zu fordern und nach deren vergeblichem Ablauf das Einkommen bis zur dauernden Besetzung des Amtes mit Beschlag zu legen und über dies mit Beschlag belegte Einkommen zu kirchlichen Zwecken zu verfügen.“

Dagegen beantragen die Abgg. Holz und Sack, den Absatz 1 der Vorlage aufrecht zu erhalten, statt des zweiten und dritten aber die voranstehende Brühl's anzunehmen.

Abg. Dr. Brühl. Die Regierung behauptet, daß ein Einspruchsrecht des Staates existire, auf welches er nie verzichten könne. Man nimmt nun der Kirche alles Recht und meint, das Einspruchsrecht werde von Staatswegen verständlich gehandhabt werden, während man der Kirche das Verständnis abspriecht. Das ist etwas Unerhörtes und Ungerechtes. Diese Bestimmung wird die Zahl der kirchlichen Martyrer nothwendig vermehren, und jede Kirche wächst mit der Zahl ihrer Martyrer.

Abg. v. Mallinckrodt. Dieser Paragraph enthält eine Zwischmühle. Die früheren Bestimmungen geben dem Oberpräsidenten Gelegenheit, seinen Einspruch geltend zu machen; dieser Paragraph gibt ihm noch das Recht, mit Strafen die Besetzung zu erzwingen. Wenn die Kirchenbehörde den ernstesten Willen hat, eine Stelle zu besetzen, ihre Candidaten aber der Regierung nicht passen, so kann der Oberpräsident nach Ablauf der bestimmten Frist durch Strafandrohung die Annahme des Candidaten der Regierung erzwingen. Dagegen ist die Kirche nicht geschützt. Die Regierung wird freilich

erklären, daß sie das Gesetz milde zu handhaben beabsichtige; aber die Verhältnisse werden sich ändern, und dann wird die Regierung das Mittel haben, immer eine ihr genehme Persönlichkeit in die Stelle hineinzuforsiren.

Unterstaatssecretär Achenbach. Die Zwischmühle besteht in Wirklichkeit nicht. Der Staatsregierung steht das Einspruchsrecht zu, aber nach §. 16 nur in bestimmten Fällen. Außerdem ist dem Oberpräsidenten die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe der Verhältnisse die Frist angemessen zu verlängern. Diese Bestimmungen schließen jede Willkür schlechterdings aus.

Referent Abg. Gneist. Die römische Kirche hat immer das Bestreben gehabt, alles Kirchenvermögen zu centralisiren; dagegen ist immer gekämpft worden, und darum handelt es sich auch in diesem Falle.

Der §. 18 wird unverändert genehmigt.

§. 19 lautet: „Die Errichtung von Seelsorge-Ämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursal-Pfarreien des französischen Reiches mit der Maßgabe, daß die in Abs. 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.“

Die Abgeordneten Holz und Sack beantragen, den ersten Absatz zu streichen.

Abg. v. Mallinckrodt. Der Hr. Commissar bedient sich eines kleinen praktischen Vortheiles: er wartet, bis zwei Gegner gesprochen haben, und dann spricht er; wird darauf der Versuch einer Replik gemacht, so greift der Präsident zu dem eisernen Schlußantrag, und die Möglichkeit einer Erwiderung ist beseitigt. Aber die Commission hat dafür gesorgt, daß der Vortheil dies Mal nicht auf Seiten des Hrn. Commissars bleibt; denn der §. 19 weist ausdrücklich auf §. 18 zurück, und ich kann deshalb ein paar Worte repliciren. Der Hr. Commissar bestreitet die Existenz der Zwischmühle. In diesem Augenblick freilich hat das Mühlenpielchen noch nicht angefangen. Der Oberpräsident soll im Falle „des Bedürfnisses“ die Frist verlängern. Wer beurtheilt das Bedürfnis? Wenn ein halbes Duzend Candidaten vorhanden sind, die zwar der Regierung, aber nicht der Kirchenbehörde gefallen, so wird der Oberpräsident ein Bedürfnis wahrscheinlich nicht anerkennen! Der Hr. Referent hat die Insinuation ausgesprochen, als ob die Regierung vorwarte, da, wo eine Vacanz eintritt und Mittel disponibel werden, diese Mittel im Interesse irgend welcher Centralanstalten zu verwenden, sie womöglich als Peterspfennige nach Rom zu schicken. Ich stelle dem nur die Negation entgegen, bis der positive Beweis geliefert ist. Redner ergeht sich dann eingehender über die Succursal-Pfarreien.

Unterstaatssecretär Achenbach. Selbst von katholischen Canonisten wird eine Mitwirkung der weltlichen Behörde bei Errichtung von Pfarreien als zu Recht bestehend anerkannt.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen). Ich bin ganz zufrieden, wenn den Succursal-Pfarreien ein auskömmliches Einkommen zugesichert wird. Wollen die Herren in kirchliche Dinge hineinschauen, so können sie auch den Geldbeutel ziehen. Alin. 1 gibt dem Minister eine große und arbiträre Gewalt; aber die Ausherrung der eigentlichen Träger der Regierung rechtfertigen ein Mißtrauen vollauf.

Unterstaatssecretär Achenbach versichert, daß zwischen ihm und seinem Chef nicht die geringste Meinungsverschiedenheit in Betreff dieses Paragraphen bestehe.

Der §. 19 wird angenommen.

§. 20 lautet: „Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagenbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung zulässig.“

Abg. v. Mallinckrodt. Die Vereinbarungen, von welchen §. 20 spricht, kommen gar nicht vor. Diese Bestimmung kann nur durch das äußerste Mißtrauen veranlaßt sein; sie trägt viel zur Charakterisirung des ganzen Gesetzes bei.

§. 20 wird angenommen.

§. 21 lautet: „Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.“

Hierzu beantragt Abg. Dr. Brühl vor „Unfähigkeit“ das Wort „rechtliche“ einzuschalten.

Abg. Simon v. Jastrow. Die Folgen, welche die genannten Strafen für das fernere Leben des Verurtheilten nach sich ziehen, kann nur das allgemeine Strafgesetzbuch, nicht die Specialgesetzgebung bestimmen. Das geistliche Amt ist durch aus kein öffentliches; nicht nur Hr. Reichensperger sagt, daß es nur gewissermaßen den Charakter desselben trage, auch in dem Strafgesetzbuch ist z. B. die Rede von Beleidigungen, die öffentlichen Beamten und Dienern der Religion zugefügt werden. Jeder wird natürlich wünschen, einen Menschen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, aus dem geistlichen Amte los zu werden; aber darum brauchen wir hier nichts Neues zu schaffen, da die Kirchenbehörde ja wie bisher den Verbrecher im Disciplinarwege entlassen kann.

Abg. Dr. Petri. Der Vorredner begeht eine Verwechslung, wenn er sagt, daß die Ausschließung vom geistlichen Amt eine Folge des Urtheils sei; das ist der Sinn des §. 21 nicht. Diese Ausschließung ist vielmehr die Consequenz aus dem verübten Verbrechen, also ein Theil der Strafe, nicht eine Folge davon.

Unterstaatssecretär Achenbach. Nach der Auffassung der Regierung handelt es sich hier allerdings um ein öffentliches Amt, und gerade aus diesem Gesichtspunkte glaubt sie mit den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches im Einklang zu stehen.

Abg. v. Mallinckrodt. Wenn das geistliche Amt unter den Begriff des öffentlichen stele, dann wären die Bestimmungen des §. 21 ein superfluum. Auch das Obertribunal hat ausdrücklich anerkannt, daß seit Aufhebung des betreffenden Abschnitts des preuß. Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 die unbesugte Ausübung des geistlichen Amtes nicht wie das selbe Vergehen in Bezug auf ein öffentliches Amt zu bestrafen sei. Der §. 21 beschäftigt sich mit der Materie der Folgen, welche die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe nach sich zieht; die Zuchthausstrafe aber wird nach dem Reichsstrafgesetzbuch verhängt; daher ist unsere Landesgesetzgebung außer Competenz, einer Bestimmung, wie sie uns hier vorliegt, zuzustimmen. Wenn Hr. Petri dem Paragraphen mit seiner subtilen Unterscheidung von der Consequenz und dem Theil des Urtheiles secundärend beipringt, so ist das doch sehr mißlich; in beiden Fassungen, sowohl der der Regierung als der der

Commission, spricht der Wortlaut immer nur von den Folgen der Verurtheilung. Die Herren (zur Linken) haben sich jedenfalls einen sehr bedenklichen Secundanten ausgesucht.

Referent Abg. Dr. Gneist fährt aus, daß zur Entziehung des Exequatur nur die Landesgesetzgebung competent sei, und daher Niemand zu fürchten brauche, mit der Annahme des Paragraphen seine Befugniß zu überschreiten.

Das Amendement Brühl wird mit 177 gegen 162 Stimmen verworfen, §. 21 der Vorlage angenommen.

Der Theil IV. des Gesetzes handelt von den Strafbestimmungen. Zu §. 22: „Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thaler bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19, Absatz 1 zuwiderhandelt“, beantragen die Abgg. Holz und Sack: Im Absatz 1 die Worte „von 200“ und den Abs. 2 abzulehnen.

Abg. Dr. Reichensperger (Rohlsenz). In diesem Paragraphen tritt die Absicht zu Tage, die Zwecke, welche das Gesetz verfolgt, durch Entziehung von Geld zu erreichen, wenn das auch kein christliches Motiv ist; man versucht die Geistlichen dadurch einzuschüchtern, daß man ihnen mit einem recht tiefen Eingriff in ihre Tasche droht. Ich bin neugierig, welches Princip der gewandte Herr Referent hier zur Geltung bringen will. Sonst wirft man immer dem Centrum vor, es habe anticentralisirende Bestrebungen (Heiterkeit), und nun werden die Gegner des Centrums so anticentralisirend, wie nur möglich; denn in diesem Paragraphen liegt ein directer Gegensatz zu dem bisherigen Usus des preuß. Staates, der noch immer mit Disciplinarstrafen „bis zu 30 Thlr.“ auskommen konnte. (Heiterkeit im Centrum.) Allerdings wird man versuchen, die große Härte, die namentlich in dem sehr hohen Maximum liegt, durch die hohen Bischofsgehälter von 8000 Thaler zu rechtfertigen; aber einmal ruhen auf diesen 8000 Thaler doch auch sehr hohe Ausgaben und Verpflichtungen, und dann sind doch auch nicht alle Geistliche Bischöfe. Durch diese Bestimmung werden sicherlich viele Geistliche in den Conflict zwischen Menschenfurcht und Gottesfurcht gedrängt; der Gesetzgeber selbst muß von der Unmöglichkeit der von ihm gestellten Anforderungen überzeugt sein. Und denken Sie sich doch den Fall, daß der Verurtheilte die ihm auferlegte Buße nicht zahlen kann: dann kommt der Exeutor und packt die Möbel auf, und reicht der Erlös derselben nicht aus, dann wird der Geistliche eingekerkert. Ist das ein Verfahren, welches dem preuß. Staate Ehre bringt?

Nachdem Referent Abg. Gneist darauf hingewiesen hat, daß die beantragten Geldstrafen im Vergleich zu den von den Gesetzen anderer Länder nicht zu hoch seien, wird das Amendement abgelehnt und §. 22 der Vorlage angenommen.

Den §. 23: „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thaler bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18 Abs. 2 eingeleitet sei“, beantragen die Abgg. Holz und Sack abzulehnen.

Abg. Graf Schweiniß. Der Abs. 2 dieses Paragraphen gibt der Regierung ein Recht in die Hände, von dem ich hoffe, daß die Regierung zu ihrer Ehre nie Gebrauch davon machen wird. (Großer Lärm links.)

Präsident v. Forckenbeck. Ich kann den Ausdruck des Redners, daß er zur Ehre der Regierung hoffe, nie werde von einem ihr zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, nicht gestatten, und rufe ihn daher zur Ordnung.

Abg. Graf Schweiniß. Mit diesem Paragraphen können Sie die geistlichen Oberen durch ein äußeres Mittel zwingen, in jedem Fall den Willen der Regierung zu thun. Nun gibt es ein doppeltes Resultat Ihres Beschlusses: entweder Sie kommen damit zum Ziel, oder Sie kommen nicht zum Ziel. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Geseht, Sie kommen nicht zum Ziel, so geben Sie der Regierung doch nicht noch neue Mittel, die Gemeinden von aller Seelsorge brach zu legen, geben Sie den Oberpräsidenten doch nicht die Gewalt, ein förmliches Interdict zu verhängen! (Aus den Bänken im Rücken des Redners ertönt der Ruf: „Was ist das für ein Unglück?“) Mir wird von hinten gelagt (große, lange anhaltende Heiterkeit), man sagt mir von hinten (noch größeres Gelächter), das Interdict sei kein Unglück. Es ist allerdings ein Unglück, es ist eine Gewaltthatigkeit, zu der ich nie meine Zustimmung geben werde. Ich schweige davon, daß dann ein kirchliches Begräbniß, eine kirchliche Eheschließung erschwert wird — da mag man sich allenfalls an den Nachbarpfarrer wenden; aber ist es kein Unglück, wenn der Sterbende auf dem Todtenbette vergeblich geistlichen Anspruch sucht? Und denken Sie noch an Eins: diese Bestimmung ist vorzugsweise gegen die Katholiken gerichtet, die noch im letzten Kriege mit der evangelischen Bevölkerung gewetteifert haben. (Beifall im Centrum.)

Präsident. Es ist hier verstanden worden, als habe der Redner gesagt, er hoffe zur Ehre der Regierung, daß sie von dem betreffenden Recht keinen Gebrauch machen werde. Wie mir aber verschiedentlich versichert wird, hat er nur gesagt, er hoffe, daß die Regierung zu ihrer Ehre den Gebrauch nicht machen werde. Wenn dem so ist, ziehe ich den Ordnungsruf zurück.

Abg. Graf Schweiniß. Ich glaube sicher, nur das Letztere e gesagt zu haben (Zustimmung), jedenfalls habe ich nichts Anderes gemeint.

Abg. v. Mallinckrodt. Halten Sie es denn für denkbar, daß der Hauptmann, wenn sein Major ihm eine Ordre gibt, diesen fragt, ob auch der Oberst damit einverstanden sei, oder daß der Beamte sich bei seinem Präsidenten erkundigt, ob ein Befehl dieses seines Vorgesetzten dem Willen des Oberpräsidenten nicht zuwider laufe? Wenn Sie das auf den ersten Absatz des §. 23 anwenden, so muß jeder geistliche Untere der Strafe in den Rücken laufen, falls er nicht den juristisch-horrenden Beweis der Negativbeibringt. In solche Gesetzergebnisse gerathen wir, daß wir den Ungehorsam in eine Ordnung bringen, daß wir die Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten organisiren. Auf diese Weise unterminiren Sie den ganzen Staat; denn die Saat, die Sie auf dem kirchlichen Gebiete säen, wird auf dem staatlichen aufgehen.

Unterstaatssecretär Achenbach. Die Staatsregierung hat keineswegs die Absicht, die Kirche zu revolutioniren; sie will nur die Auseinanderetzung derselben mit dem Staat.

Abg. Mallinckrodt (persönlich). Ich habe der Regierung nicht die Absicht der Revolutionirung der Kirche beigemessen,

sondern mich nur auf eine objective Prüfung der Bestimmung eingelassen; mir kommt es nicht darauf an, wie dieselbe gehandhabt werden wird, sondern wie sie gehandhabt werden kann.

Nachdem noch Referent Gneist hervorgehoben, daß die Geldstrafe die allermildeste sei, wird §. 23 angenommen. Berichtigung der weiteren Debatte.

Deutschland.

× Aus dem Kreise Karlsruhe, 16. März. Das Füllhorn des nordischen Segens scheint sich in doppelter Weise über unser badisches Ländchen entleeren zu wollen. Einmal werden wir durch den preussischen Sendling Michelis mit Gründung altkatholischer Gemeinden beglückt, nachdem derselbe seine Vorlesungen an der Universität quittirt hat, die dortigen Schäflein durch ein paar Gottesdienste in der neu errichteten Hürde bestens eingepfercht sind und jeder weiteren Pastoration füglich entbehren können, wodurch der Status quo aufrecht erhalten bleibt. Die Seegegend hat für den aus Norden gefendeten Wanderapostel viel mehr Anziehungspunkte und ist es schon möglich, daß die alte See- und Bischofsstadt Constanz wieder unter den Krummstab kommt, der mit dem nöthigen Ansehen und der erforderlichen Ausstattung aus einem gewissen Fond bis zum Ueberfluß verproviantirt werden wird, insofern der rechtmäßige Besitz der treugebliebenen Katholiken nicht ausreichen sollte. Die Gestirne höheren und niederen Ranges stehen für Michelis günstig, um unter den Seehasen einen Sturmbock gegen Rom mobil zu machen. Wird nun dies erreicht, so feiert der Liberalismus die schönsten Triumphe, der sich blutwenig um die Dogmen vor und nach dem 18. Juli 1870 scheert. — Die andere Art des nordischen Segens für unsere Provinz betrifft die Tabaksteuer-Erhöhung. Bereits ist eine Abordnung von unterbadischen Herrn Stadtbürgermeistern nach Berlin gepilgert, um dort mit aller Kraft die Bitte niederzulegen: Herr, halt' ein mit deinem Segen! In wie weit die nothgedrungene süddeutsche Bittart von Erfolgen begleitet sein wird, dürfte bald sich zeigen. Die angekündigten Militärforderungen, welche colossaler Natur sind, lassen schwache Hoffnung übrig, wobei wir die Oppositionskraft der Mehrzahl unserer Reichsboten gar nicht einmal in Betracht ziehen wollen. Die beiden gesägten Worte, „Ziel“ und „Opfer“, welche ehemals aus beredtem Munde im Ständesaal am Landgraben nach allen Schattierungen vernommen werden konnten, scheinen nicht zur Ruhe kommen zu wollen, nur mit dem Unterschiede, daß die allzu stark anhaltende Realität derselben 32,451 badischen Familien, welche sich mit Tabakbau beschäftigen, der Art an's Leben geht, daß, falls der geplante norddeutsche Tabaksteuersegen mit vollen Segeln dahersfährt, die Güter- und Pachtpreise in der Pfalz bei besserem Boden um 25—30 Procent, bei mittlerem Boden um 30 bis 40 Procent, und bei geringem Boden um 50—70 Procent sinken müßten — wie der Landwirtschaftslehrer Beel von Ladenburg in einem umfassenden Artikel des landwirthschaftlichen Wochenblattes Nr. 10 vom 5. d. M. dargethan hat. — Wenn die Agitation gegen diese drohende Landwirtschafts-Calamität mit ebenso viel Energie betrieben würde wie jene für altkatholischen Humberg, so wäre das für die badischen Zustände jedenfalls gescheidter und ersprießlicher. Durch die confessionelle Hezjagd ist zwar schon mancher wunde Fleck der liberalisirenden Partei künstlich zugepflastert worden, allein auf die Länge der Zeit wird dies unwürdige Quacksalberwesen die gewünschten Dienste zu leisten hoffentlich unvermögend sein.

* Offenburg, 16. März. Der zweite altkatholische Gottesdienst fand heute in der Progymnasiumskirche statt. Die kleine Kirche war mächtig gefüllt von „Alt Katholiken“ von hier, Bühl und Gengenbach — auch Protestanten und Neugierige waren wie immer dabei, wie überhaupt viel Neugierige beobachtet werden konnten. Michelis predigte über das Tagesevangelium von der Muttergottesverehrung, vom Selbstbewußtsein und Indifferentismus. „Wenn wir den Indifferentismus wollen“ — sagte er — „müßte ich gestehen, daß wir umsonst kämpfen.“ Interessant war die Auseinanderlegung, wie der böse Geist in's Judenthum gefahren sei und durch Christus ausgetrieben, in die Kirche mit 7 andern Geistern zurückgekehrt sei; die „Alt Katholiken“ müßten nun diesen Teufel austreiben aus der Kirche!!

* Karlsruhe, 16. März. Vor einigen Tagen wurde der seitherige Gouverneur der Festung, Generalfeldmarschall Baag als General der Infanterie zur Disposition gestellt. Dies gab der hiesigen Stadtgemeinde die Veranlassung, dem Manne, der durch seine Freundlichkeit und sein leutseliges Be-

nehmen sich die Hochachtung und Liebe der ganzen Stadt erworben hat, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Karstadt zu verleihen. Gestern Abend wurde dem Herrn General ein solenner Fackelzug gebracht. Nach demselben begaben sich die verschiedenen Behörden in das Gasthaus zum Kreuz, wo durch mehrere Reden die Gefühle des Dankes und der Liebe zum Ausdruck gebracht wurden. Ob die Stelle des Gouverneurs bald besetzt wird, oder ob sie von nun an vacant bleibt, darüber ist mir noch nichts Bestimmtes mitgetheilt worden.

+ Vom Rhein, 14. März. Der Herr Bischof B. v. Hanberg hält in der heurigen Fastenzeit einen Cyclus von Predigten. Jeden Freitagabend versammelt sich in den Hallen des altherwürdigen Domes ein zahlreiches Publikum, nicht bloß von hier und der bayrischen Nachbarschaft, sondern auch von der rechten Seite des Rheines, wie wir beispielsweise heute Abend Gäste aus Heidelberg zu bemerken Gelegenheit hatten. Es sei ferne von uns, dem Ruhme des hohen Redners durch diese Zeilen etwas beifügen zu wollen; sein Ruf war ja ein wohlbegründeter zu einer Zeit, wo seine Worte noch nicht durch die Würde des Bischofs zu erhöhter Bedeutsamkeit gestempelt wurden. Wir möchten nur die Gläubigen, die von diesen Fastenpredigten noch nichts wußten, auf dieselben aufmerksam machen. Und dann soll, nachdem unsere „Alt Katholiken“ von jeder Aeußerung ihrer Reiseprediger selbst durch den Telegraphen der Welt Mittheilung machen, es auch gesagt sein, wie unser geehrter Bischof, der mit Annahme der bischöflichen Würde die tiefe Gelehrsamkeit des Professors nicht ausgezogen hat, Zeugniß für die christliche Wahrheit ablege. In besonders entschiedener Weise geschah dieses in der heutigen Predigt, wo den hohen Redner sein Thema auf das Vaticanum und seine Beschlüsse wie auf das Verhalten der Bischöfe führte, die sich nachträglich den Concilsbeschlüssen unterworfen haben. Die neuprotestantischen Professoren könnten von unserem Bischofe lernen, wie man von Gegnern spricht, ohne sie zu beleidigen. Doch das wird wohl für diese ein verlorenes Beispiel sein. Mit Liebe und Begeisterung mußte wohl jeder Zuhörer erfüllt werden. Der hohe Redner verschmäht alle secundären Mittel der Beredsamkeit, er wirkt allein durch die Schärfe seiner Logik, durch den Reichthum seines Wissens, durch die Fülle der Gedanken und durch warme Ueberzeugungstreue.

+ Vom Rheine, 15. März. Eine Correspondenz aus Straßburg in Nr. 57 unseres badischen Moniteurs bespricht den Fall des gemäßigten Professors Sabatier. Daß das officielle Blatt die verfügte Polizeimahregel billigt, ist selbstverständlich; auffallend bei der Sache ist nur, daß so viele Badenern, welche die frische Luft der Freiheit athmen, die Ausweisung des ungeberdigen Professors unverzüglich erscheinen zu lassen. Die Franzosen werden den widerhaarigen Gesellen auch nicht wollen, da er das erste Gebot der Courtoisie so weit aus den Augen verlor, daß er grobe Beleidigungen gegen deutsche Frauen geschleudert haben soll. In der betreffenden Correspondenz ist uns indessen ein anderes Moment aufgefallen, das bewußte oder unbewußte Heuchelei von Seiten unseres officiellen Organs voraussetzt. Sabatier ist bekanntlich Protestant; das mußte nicht nur der Herr wissen, der von Straßburg aus Correspondenzen in die Welt setzt, sondern auch die Redaction. Nun aber spricht Ersterer von Sabatier und in einem Athem, ohne irgend welche Pause eintreten zu lassen, von einem Verein zur Wahrung religiöser Interessen, der ultramontanen Heterieen u. s. w. diene. Sabatier muß nach dem ganzen Zusammenhang als Emissär der Ultramontanen erscheinen. Er ist aber, wie wir nochmals ausdrücklich bemerken, Protestant. Wo bleibt da der journalistische Anstand? Wie mag sich die Karlsruherin als Sittenrichterinnen aufspielen und ihre Prestrabanten beloben?

Aus der Pfalz. Die „Deutsche Tabakztg.“ ist der Ansicht, der Umstand, daß nicht nur Preußen, sondern auch das Reich bedeutende Mehreinnahmen habe (Preußen 20, das Reich 16 Mill. Thlr.), werde die Opposition gegen die Tabaksteuer wesentlich verstärken. Man möge daher immer und immer wieder gegen die geplante Steuererhöhung petitioniren. Bekanntlich hat die Tabaksteuer-Commission den betreffenden Gesetzentwurf endgültig zur Vorlegung an den Bundesrath festgestellt, obgleich es ihr nicht gelungen ist, sich über die Höhe des Steuerfußes von einheimischem Tabak zu einigen. Hierzu bemerkt die „Deutsche Tabakztg.“: „Man muß gestehen, daß die Manier, einen so wichtigen Gesetzentwurf auszuarbeiten, ohne die wichtigste Bestim-

mung desselben festzustellen, etwas sonderbar ist, aber das ist die Folge davon, wenn man sich auf wirthschaftliche falsche Wege begibt.“

Straßburg, 17. März. Der bischöfliche Generalvicar Rapp hat den Befehl erhalten, Elsaß-Lotharingen binnen 48 Stunden zu verlassen.

Straßburg, 17. März. Gestern ist eine Deputation von Notabeln des Handelsstandes nach Berlin abgereist, um bei dem Reichskanzler gegen die Erhöhung der Tabaksteuer vorstellig zu werden. — Das Kriegsgericht gegen den Verfasser der mehrerwähnten Schmähschrift Advocat Laporte hat seine Sitzungen begonnen. Der Antrag des Staatsanwalts lautet auf 15 Monate Zuchthaus. Die Sitzungen werden heute Abend fortgesetzt.

Berlin, 17. März. Der Reichstag erledigte in erster Lesung das Postpaquettarif-Gesetz und überwieß dasselbe einer aus 14 Mitgliedern bestehenden Commission.

Potsdam, 17. März. Der Feldmarschall Wrangel ist von einem Krankheitsanfall betroffen, doch ist sein Befinden noch nicht zu äußerster Besorgniß Anlass gebend; die linke Seite ist zwar vollständig gelähmt, aber das Bewußtsein ist noch ungetrübt.

Ausland.

Paris, 16. März. Der eben stattfindende Empfang des Präsidenten in Versailles ist sehr brillant. Thiers empfing selbst Beglückwünschungs-Depeschen auswärtiger Herrscher. In den Departements ist der Jubel über die Räumung weit stärker als in Paris. Viele Zeitungen fordern zu Dankadressen an Thiers auf.

London, 17. März. Die Morning Post glaubt, daß Gladstone im Amte bleiben werde, ohne neue Wahlen auszusprechen, nur dürften einige Veränderungen im Ministerium vorgenommen werden. Mit Sicherheit ist jedoch noch keine Entscheidung bekannt. — Eine große Versammlung fand gestern im Hyde Park im Sinne der Home-Rule-Partei und für die Befreiung der gefangenen Fenier statt. Die Ordnung wurde nicht gestört.

Locales.

* Karlsruhe, 16. März. Aus dem Programm der städtischen höheren Mädchenschule dahier entnehmen wir, daß dieselbe 442 Schülerinnen zählt. Unter diesen sind 297 evangelisch, 1 lutherisch, 71 katholisch und 73 israelitisch.

* Literarisches.

Sieben ist uns von der Leo Woerl'schen Buchhandlung in Würzburg unter dem Titel: „Doctor Caspar Bluntzschli als Ankläger wegen gekränkter Ehre“ jene Schöffengerichtsverhandlung in Heidelberg zugegangen, in welcher der Pfälzer Bote zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist. Die Verhandlung ist sehr interessant, — piquant ist sogar der richtigere Ausdruck, insbesondere was die Ausführungen des Bertheidigers, Hr. Dr. Schulz betrifft. Wir zweifeln nicht, daß das Schriftchen einen großen Abfaß im Lande haben wird.

Unter allen Sehenswürdigkeiten, welche unserer Stadt seit längerer Zeit geboten worden sind, nimmt die photographische Ausstellung in der Eintracht eine eximite Stelle ein. Beschränkt man sich sonst bei derlei Schausstellungen auf einen Besuch, so kommt es hier häufig vor, daß Personen aus den gebildeten Ständen, Reiseflüchtige, täglich kommen, und über die außerordentliche Schönheit der Ansichten ihre Freude äußern. Die Ausstellung wird künftigen Sonntag geschlossen. Es veranlaßt uns dies, den Besuch desselben noch einmal anzupfehlen, und dabei auf die neuen Aufstellungen Pariser Bilder, die Mond- und Lichteffecte aufmerksam zu machen. Als dieselben vor einigen Jahren erschienen, und von Herrn Jann aus England nach Deutschland gebracht wurden, erregten sie selbst in wissenschaftlichen Kreisen das größte Aufsehen. Vor kurzem ist der Fabrikant gestorben, wodurch sie noch extra seltene Unica's geworden.

Briefkasten.

Nach Ettlingen. Wir möchten die Sache brieflich mit Ihnen verhandeln. So mit ein paar Worten läßt sich das im Briefkasten nicht abthun. Dürften wir daher nicht darum bitten, daß Einer von Ihnen sich uns nennen würde?

Nach Bruchsal. Wir werden sehr erfreut sein.

Quittung.

Durch verehrl. Redaction des „Bad. Beob.“ [nach Abzug von 8 fr. Porto] Zweihunddreißig Gulden 58 kr. für die Familie Debold in Sichelberg erhalten zu haben, bescheinigt unter dem Ausdruck des besten Dankes im Namen der Verunglückten Tiefenbach, den 15. März 1873. Kathol. Pfarramt*): M. Sta. Pfrv.

*) Außerdem sind bei uns für die Familie Debold eingegangen: aus Glotterthal 2 fl., von P. W. in G. 1 fl., von Heinrich Müller in Karlsruhe 2 fl.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Dissing.

Fertige Confirmanden-Anzüge

(Rock, Hosen und Weste in guter Qualität)
à 15, 18, 20 und 24 fl. bei **Carl Seeligmann**,
6.1. 14 Ritterstraße, neben dem Erbprinzen.

Freiburg, März 1873.

Neue Frühjahrs und Sommerstoffe

sind bei den Unterzeichneten in größter Auswahl eingetroffen und werden einem verehrlichen Publikum zu geneigter Berücksichtigung empfohlen.
Gebrüder Gaess.

In der Buchdruckerei von **L. Schweiß** in **Heidelberg** sind zu haben:
Rosenkranz-Bettel. Allen Vorstehern von Rosenkranz-Vereinen, insbesondere den hochw. Herren Geistlichen zur Erleichterung empfohlen. Auf einem Bogen 15 Bettel für 15 Mitglieder eingerichtet.
Zehn Bogen 24 kr., 100 Bogen 2 fl. 48 kr.

Nachruf!

Neuweiler, 12. März, Heute schied unser hochwürdig. Herr Pfarrverweser Sebastian Haas von uns. Er wirkte, obschon noch nicht vollständig ein Jahr, segensreich in unserer Pfarrgemeinde. Seine leidenden Gesundheitsverhältnisse jedoch veranlaßten ihn, den Posten zu verlassen und einen weniger mühevollen zu übernehmen. Es wurde ihm die Kaplaneiverwesung in Neudingen übertragen. Der Scheidende war ein Muster der Demuth und Frömmigkeit. Sein Andenken bleibt und wird segensreich wirken.
Mehrere Bürger.

Karlsruhe und Wentheim. 3.2.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Arbeiten in der kathol. Kirche zu Brunenthal, Filiale von Wentheim, Bezirksamts Tauberbischofsheim, sollen zur Ausführung einzeln oder im Ganzen in Accord vergeben werden, und zwar:

Maurer- und Steinha-	im Anschlag zu
erarbeiten	50 fl. 11 fr.
Zimmerarbeit	541 fl. 13 fr.
Glasarbeit	30 fl. — fr.
Schlosserarbeit	32 fl. 50 fr.
Tüncherarbeit	55 fl. 27 fr.
Summa	709 fl. 41 fr.

Zur Uebernahme lusttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen, bis spätestens den 26. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei der Stiftungs-Commission für Brunenthal in Wentheim portofrei einzureichen.

Die Pläne, Kostenberechnungen und Bedingungen sind unterdessen ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Mitgliedern der Zutritt gestattet.
Karlsruhe und Wentheim, den 12. März 1873.

Erzbischöfliches Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Zu verkaufen

eine Bibel in 13 Bänden, in lateinischer und deutscher Sprache, mit fortlaufenden Erklärungen nach dem Sinne der römisch-katholischen Kirche. Wo? ist auf portofreie Anfrage mit Beilegung einer Freimarke durch die Exped. d. Bl. zu erfragen. 2.1.

Schluß 22. März!

Glas-Photographien-Kunst-Ausstellung in der **Eintracht**. Täglich geöffnet. Steroscopen-Ausverkauf.

Stelle-Gesuch.

Eine Person in gesetztem Alter, kath. Confession, guten Rufes, erfahren in häuslichen Arbeiten, sucht eine Stelle in einer kleinen kath. Familie oder als Haushälterin; sie sieht nicht auf großen Lohn, aber auf freundliche Behandlung. Der Eintritt könnte sogleich oder später geschehen. Portofreie Anfragen mit Beilegung einer Freimarke befördert die Exped. d. Bl. unter Nr. 99.

Katholischer Gesellenverein Karlsruhe.

Am Feste des hl. Joseph: Morgens 8 Uhr Communion der Gesellen und vierstimmiger Männerchor. Am Abend Unterhaltung, wozu die Ehrenmitglieder nebst Familie freundlichst einladet
Der Präses.

Feuerfeste Kassenschranke

mit eigenem Patent, solid und elegant, unter Garantie, sowie Kassetten und Kuchherde in großer Auswahl, billigt bei
Caspar Strack in Freiburg i/B. Patent-Inhaber.

Kreuzweg-Stationen

Unterzeichnete erlaubt sich, auf nachstehende, anerkannt meisterhaft ausgeführte **Münchener** neuer großer Kreuzweg. Ganz neu hergestellt mit prachtvollem Colorit. 78 Ctm. hoch und 54 Ctm. breit; auf starker Leinwand; auf Blendrahmen gespannt fl. 120. —

Münchener kleinerer Kreuzweg. 49 Ctm. hoch und 35 Ctm. breit; ebenfalls auf starker Leinwand auf Blendrahmen gespannt fl. 56. —

Die letzteren eignen sich durch billigen Preis bei sehr schöner Ausführung besonders zur Anschaffung für kleinere Kirchen.

Prospecte und Probestationen werden auf Wunsch gerne versandt. Entsprechende Rahmen werden in kürzester Zeit billigt geliefert. Zahlung in beliebigen Raten.

Auch liefern wir „Kreuzweg Stationen“ nach **Fortner, Fühlich** und **Schraudolph** direct auf Leinwand in **Delfarben** gemalt in jeder beliebigen Größe zu mäßigen Preisen.

Zugleich bringen wir unser wohl assortirtes Lager von **Delfarbedruck-Bildern und Photographien** Religiöse Bilder, Genre-Bilder, Thier- und Jagdstücke, Landschaften etc., in reichster Auswahl, empfehlend in Erinnerung. Auf bestimmte Anfragen mit ungefährender Bezeichnung des gewünschten Gegenstandes sind wir gerne bereit, Verzeichnisse der einschlägigen Bilder mit Größen- und Preis-Angabe mitzutheilen.
Freiburg. Literarische Anstalt.

Für's Elsaß zu beziehen durch die Agentur von **Herder**, 15, Domplatz in Straßburg. 6

Der Unterzeichnete empfiehlt sich hiermit dem geehrten Publikum zum

Möbel-Transporte

sowohl in der Stadt, als für Umzüge über Land, und zwar für letztere, je nach Wunsch, mittelst seines eigenen Möbelwagens oder per Eisenbahn. Aufmerksame und billige Bedienung wird zugesichert.

Landolin Allgeier, Möbelpacker.

Gefl. Aufträge werden Querstraße Nr. 6 entgegengenommen.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 18. März. Zweites Quartal. 38. Abonnements-Vorstellung. **Der Störenfried**. Lustspiel in 4 Akten von **Benedix**. Lebrecht Miller: Herr **Platowitsch**, vom großh. Hoftheater in Oldenburg, als Gast. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 19. März: **Lucia von Lammermoor**. Oper in 3 Akten von **Donizetti**. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

11. März. **Ludwig Heinrich Arthur**, Vater **Stodor** Enderle, Buchhalter.

Eheschließungen.

15. März. **Karl Johann Marold** von **Pforzheim**, prakt. Arzt in **Pforzheim**, mit **Anna Bauer** von **Heilbronn**.

15. " **Ludwig Sommer** von **Todtmoos**, Bildhauer, mit **Anna Spieler**, verwitwete **Lorenz** von **Hier**.

15. " **Johann Sommer** von **Kommelschauen**, Papierfabrikant in **Niesern**, mit **Magdalena Heppel**, verwitwete **Kasner** von **Weinheim**.

Todesfälle.

14. März. **Bauiline**, Ehefrau des **Handelsmann Röder**. 34 J.

17. " **Jakob Grether**, Kanzleidener, ein **Ehemann**. 59 J.

17. " **Karoline**, Vater **Handelsmann Traub**. 16 Stunden.

17. März. Auguste, Ehefrau des Kaufmanns **Dehl**. 26 J.



Fahrtenplan vom 1. Nov. 1872

anfangend:	
Abgang von Karlsruhe.	
Nach Kastatt und Baden :	
1 ^{10*}	6 ⁴⁵ 7 ^{35*} 10 ⁴⁵ 1 ⁴⁵ 2 ^{30*} 4 ^{50*} 5 ¹⁵ 7 ³⁰
Nach Bruchsal und Heidelberg :	
2 ^{10*}	7 ¹⁰ 9 11 ^{55*} 12 ⁴⁰ 1 ^{40*} 4 ⁵⁵ 7 ^{10*} 8 ⁴⁰
Nach Pforzheim (Mühlacker):	
7 ⁴⁵	10 ¹⁰ 1 ^{30*} 1 ⁴⁵ 5 ⁵ 7 ⁴⁵ 11 ^{50*}
Von Pforzheim nach Karlsruhe :	
5 ²⁵	6 ^{35*} 9 ⁴⁵ 12 ³⁵ 1 ^{30*} 4 ⁴⁵ 9 ⁵
Nach Mannheim (Rheinthalbahn):	
Hauptbahnhof : 6 ¹⁰ 9 ²⁰ 2 7 ¹⁵	
Von Mannheim nach Karlsruhe :	
5 ⁵⁰	10 ²⁰ 2 ⁴⁰ 6 ⁴⁵
Nach Mayau (Hauptbahnhof):	
6 ⁴⁰	8 ³⁵ 10 ⁴⁰ 2 ²⁵ 6 ⁵
Die mit * bezeichneten Züge sind Schnellzüge.	

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 17. März.

Staatspapiere.		Pr. comptant		Kurs		Wechsel-Cours.	
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	101 1/2	101 1/2	101 1/2	5% Oester. Staatsbahn-Prior. 40 fl. 200	—	Antwerpen f. S.	98
4 1/2% do.	100 5/8	100 5/8	100 5/8	5% do. Elisabeth, Compagn. 1. S. 1. Gm.	87 5/8	Bombay	100
4% do.	—	—	—	5% do. 2. S. 1. Gm.	84 1/4	Berlin	104 1/2
Baden 5% Obligationen	103 1/2	103 1/2	103 1/2	5% do. 3. S. 1. Gm.	102 1/2	Bremen	103 1/2
4 1/2% do.	99 3/4	99 3/4	99 3/4	5% do. 4. S. 1. Gm.	—	Brüssel	93
4% do.	93 3/4	93 3/4	93 3/4	5% do. 5. S. 1. Gm.	—	Frankfurt	105
3 1/2% do. v. 1845	88	88	88	5% do. 6. S. 1. Gm.	85 5/8	Hamburg	106
Preußen 5% Obligationen	101 1/4	101 1/4	101 1/4	5% do. 7. S. 1. Gm.	73 3/4	Köln	118 1/2
4 1/2% do. (Rat. 1 Jahr.)	100 1/4	100 1/4	100 1/4	5% do. 8. S. 1. Gm.	64 1/2	London	—
4% do. (Rat. 1 Jahr.)	94 1/4	94 1/4	94 1/4	5% do. 9. S. 1. Gm.	—	Paris	93
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2	103 1/2	103 1/2	5% do. 10. S. 1. Gm.	—	St. Petersburg	107 1/2
4 1/2% do.	100	100	100	5% do. 11. S. 1. Gm.	113 1/4	Gold und Silber.	
4% do.	93 3/4	93 3/4	93 3/4	5% do. 12. S. 1. Gm.	113 1/4	Frankf. Friedrichsbörse	
Preußen 4 1/2% Obligationen	100 1/4	100 1/4	100 1/4	5% do. 13. S. 1. Gm.	70	fl. 9.57—58	
4% do.	94 1/4	94 1/4	94 1/4	5% do. 14. S. 1. Gm.	20 1/2	fl. 9.38—40	
Preußen 5% do.	106 1/2	106 1/2	106 1/2	5% do. 15. S. 1. Gm.	67 1/2	fl. 9.52—54	
Preußen 5% do.	—	—	—	5% do. 16. S. 1. Gm.	14 1/4	fl. 5.32—34	
Preußen 5% do.	102 1/2	102 1/2	102 1/2	5% do. 17. S. 1. Gm.	98	fl. 9.21—22	
Preußen 5% do.	95 3/4	95 3/4	95 3/4	5% do. 18. S. 1. Gm.	96 1/2	fl. 11.48—50	
Preußen 5% Silberrente R. 4 1/2%	67	67	67	5% do. 19. S. 1. Gm.	177	fl. 9.40—42	
4% Papierrente R. 4 1/2%	65 1/2	65 1/2	65 1/2	5% do. 20. S. 1. Gm.	10 1/4	fl. 2.26 1/2—76 1/2	
do. do.	65 1/2	65 1/2	65 1/2	5% do. 21. S. 1. Gm.	8 1/4	fl. 813	
5% Ang. E. B. Anl. 1868	78	78	78	5% do. 22. S. 1. Gm.	—		
Preußen 5% Oblig. v. 1870	90 1/4	90 1/4	90 1/4	5% do. 23. S. 1. Gm.	—		
Russland 5% Obligationen v. 1871	—	—	—	5% do. 24. S. 1. Gm.	—		
Belgien 4 1/2% Obligationen	—	—	—	5% do. 25. S. 1. Gm.	—		
Schweden 4 1/2% Obl. in K.aler	—	—	—	5% do. 26. S. 1. Gm.	—		
Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch. Obl. L. G.	101 1/2	101 1/2	101 1/2	5% do. 27. S. 1. Gm.	—		
4 1/2% do. Berner Obligationen	92 1/2	92 1/2	92 1/2	5% do. 28. S. 1. Gm.	—		
N. America 6% Bonds 1882 v. 1882	94	94	94	5% do. 29. S. 1. Gm.	—		
6% do. 1885 v. 1885	97 1/2	97 1/2	97 1/2	5% do. 30. S. 1. Gm.	—		
5% do. 1904 v. 1884	94 1/2	94 1/2	94 1/2	5% do. 31. S. 1. Gm.	—		
5% do. neue Schuld von 1882	92 1/2	92 1/2	92 1/2	5% do. 32. S. 1. Gm.	—		
Frankreich 5% Rente. Fr. 28 fr.	83 1/4	83 1/4	83 1/4	5% do. 33. S. 1. Gm.	—		
do. leere	—	—	—	5% do. 34. S. 1. Gm.	—		
Netien und Brissitäten.	—	—	—	5% do. 35. S. 1. Gm.	—		
Österreich. Bank	114	114	114	5% do. 36. S. 1. Gm.	—		
5% franz. Bank à fl. 500	145 5/8	145 5/8	145 5/8	5% do. 37. S. 1. Gm.	—		
4% Dep. Nationalbank zu fl. 250	479 1/2	479 1/2	479 1/2	5% do. 38. S. 1. Gm.	—		
3% Dep. Nationalbank à fl. 800 fl. fr.	1058	1058	1058	5% do. 39. S. 1. Gm.	—		
5% do. Credit-Actien D. B.	863	863	863	5% do. 40. S. 1. Gm.	—		
Stuttgarter Bank	109 1/4	109 1/4	109 1/4	5% do. 41. S. 1. Gm.	—		
5% Elisabethbahn à fl. 200	261 1/2	261 1/2	261 1/2	5% do. 42. S. 1. Gm.	—		
5% Rudolph-Wilhelmsbahn 2. Gm. à fl. 200	1 2	1 2	1 2	5% do. 43. S. 1. Gm.	—		
4% Ludwig-Bergb. Eisenbahn fl. 500	1 0 1/2	1 0 1/2	1 0 1/2	5% do. 44. S. 1. Gm.	—		
4 1/2% Bayer. Obbahn	125 1/2	125 1/2	125 1/2	5% do. 45. S. 1. Gm.	—		
4% Hessische Ludwigsbahn à Thlr. 200	171 1/2	171 1/2	171 1/2	5% do. 46. S. 1. Gm.	—		
5% Oester. Staats-Eisenbahn à 500 Fr.	258 1/2	258 1/2	258 1/2	5% do. 47. S. 1. Gm.	—		

Druck und Verlag von **L. Schwetz**, Weberstraße Nr. 20 in Karlsruhe.